

Gesetz zur Reform der Notfallversorgung (NotfallG)



Ziel

Verbesserte Vernetzung und Abstimmung zwischen Akut- und Notfallversorgung:

- vertragsärztlicher Notdienst
- Notaufnahmen der Krankenhäuser
- Rettungsdienste



Bessere Steuerung durch Vernetzung der Rufnummern 116117 und 112:



Digitale Vernetzung der Akutleitstellen der KVen und die Rettungsleitstellen

24/7 Bereitstellung von **Telemedizin** und aufsuchender Versorgung durch KVen



Digitale Fallübergabe ohne Medienbruch

Integrierte Notfallzentren aus:

- Notaufnahme eines Krankenhauses
- Notdienstpraxis der KV
- Zentrale Ersteinschätzungsstelle



Wesentliches Element des Integrierten Notfallzentrums ist die zentrale Ersteinschätzungsstelle („**gemeinsamer Tresen**“)



Notdienstpraxen:

- Gesetzliche Mindestöffnungszeiten
- GBA-Richtlinie für sachliche und personelle Ausstattung



Versorgungsverträge mit öffentlichen Apotheken in der Nähe von Notdienstpraxen

